

Merkblatt

Altersleistungen



IN DIESEM MERKBLATT ERFAHREN SIE, WELCHE LEISTUNGEN SIE NACH IHRER ALTERSPENSIONIERUNG ERWARTEN KÖNNEN UND WIE DIESE BERECHNET WERDEN.

AB WELCHEM ALTER KANN ICH EINE ALTERSRENTE BEZIEHEN?

Sie können Ihre Alterspensionierung ab dem vollendeten 60. Altersjahr erklären. Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf das Ende des Monats, in welchem Sie das 65. Altersjahr vollenden. Bei Lehrpersonen erfolgt die ordentliche Pensionierung auf das Ende des Semesters oder Schuljahres nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Sie haben die Möglichkeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres versichert zu bleiben, sofern Sie mit Ihrem Arbeitgeber die Weiterarbeit vereinbart haben. Männer und Frauen werden dabei gleichbehandelt.

WAS IST BEI DER WEITERARBEIT AB DEM VOLLENDETEN 65. ALTERSJAHR ZU BEACHTEN?

Ab Alter 65 ist die Fortführung der Versicherung bei der PKSH fakultativ. Sie möchten die Versicherung weiterführen und zusätzliches Alterskapital ansparen? In diesem Fall bezahlen Sie und Ihr Arbeitgeber auf dem versicherten Jahreslohn weiterhin Risiko- und Sparbeiträge, allenfalls auch Stabilisierungsbeiträge.

Bitte beachten Sie, dass die Weiterversicherung nur möglich ist, wenn die Weiterarbeit ohne Unterbruch bei einem angeschlossenen Arbeitgeber vereinbart wurde.

Sie möchten lieber auf die Weiterführung der Versicherung verzichten? Die Beitragszahlungen werden in der Folge eingestellt und die PKSH setzt Ihre Altersleistungen fest. Sie erhalten darauf monatlich eine Altersrente (zusätzlich zum Lohn). Bitte beachten Sie, dass der Bezug der Altersrente in diesem Fall nicht aufgeschoben werden kann.

Wenn Sie auf die Weiterführung der Versicherung verzichten möchten, ist dies der PKSH durch den Arbeitgeber spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Pensionierungszeitpunkt mitzuteilen.

WEM MUSS ICH DEN GEWÜNSCHTEN PENSIONIERUNGSZEITPUNKT MELDEN?

Bitte melden Sie den gewünschten Pensionierungszeitpunkt Ihrem Arbeitgeber, nicht der PKSH. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses löst einen Rentenanspruch am darauffolgenden Monatsersten aus.

WIE HOCH WIRD MEINE ALTERSRENTE AUSFALLEN?

PENSIONIERUNGS- ALTER	UMWANDLUNGS- SATZ	PENSIONIERUNGS- ALTER	UMWANDLUNGS- SATZ	PENSIONIERUNGS- ALTER	UMWANDLUNGS- SATZ
60	4.50 %	64	5.06 %	68	5.62 %
61	4.64 %	65	5.20 %	69	5.76 %
62	4.78 %	66	5.34 %	70	5.90 %
63	4.92 %	67	5.48 %		

Die Höhe Ihrer Altersrente ist von Ihrem persönlichen Sparguthaben abhängig. Bitte konsultieren Sie Ihren Versicherungsausweis, den wir Ihnen jährlich zustellen. Darin finden Sie alle Angaben zu Ihrem Sparguthaben.

Für die Berechnung der jährlichen Altersrente wird das Sparguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Altersrente auf Lebzeiten umgerechnet. Die Höhe des Umwandlungssatzes ist vom gewählten Pensionierungsalter abhängig und wird auf Monate genau berechnet:

BEISPIEL:

ALTERSPENSIONIERUNG MIT 64	CHF
Sparguthaben im Alter 64 (angenommen)	500'000
Umwandlungssatz mit 64	5.06 %
Jährliche Altersrente (CHF 500'000 x 5.06 %)	25'300

KANN ICH EINE ALTERSKINDERRENTE BEANSPRUCHEN?

Ja. Altersrentnern wird für jedes Kind bis Alter 18 und in Ausbildung bis Alter 25 eine Kinderrente ausgerichtet. Anspruch auf eine Alterskinderrente besteht für eigene Kinder oder Stiefkinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen sowie für Kinder, welche Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben. Die Höhe der Rente entspricht 15% der laufenden Altersrente (ohne Berücksichtigung der Überbrückungsrente und einer allfälligen Übergangsrente).

WAS STEHT MIR ZU, WENN ICH IM ZEITPUNKT DES ALTERSRÜCKTRITTS NOCH KEINE AHV-ALTERSRENTE ERHALTE?

Sie haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente in der Höhe des reglementarischen Koordinationsabzugs. Diese soll bei einer Frühpensionierung die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise ersetzen. Bei einer Teilpensionierung wird diese entsprechend der Beschäftigungsgradreduktion berechnet. Sie wird mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente der PKS finanziert.

WORUM HANDELT ES SICH BEI DER ÜBERBRÜCKUNGSRENTE UND DER ÜBERGANGSRENTE?

Einzelne angeschlossene Arbeitgeber gewähren ihren Angestellten bei einem Altersrücktritt vor dem AHV-Referenzalter eine Übergangsrente, die die fehlende AHV-Rente wenigstens teilweise ersetzt. Die Übergangsrente wird zusammen mit der «normalen» Rente durch die PKS^H ausbezahlt.

In der Regel besteht der Anspruch auf eine Übergangsrente nur, sofern die Reduktion mindestens 40 Prozent eines Vollpensums beträgt und sofern das Arbeitsverhältnis vor dem Altersrücktritt ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Übergangsrente wird bis zum ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet und entfällt beim Bezug einer Alters- oder Invalidenrente der AHV bzw. IV und bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Im Gegensatz dazu kann die Überbrückungsrente von allen Versicherten unabhängig vom Arbeitgeber beansprucht werden. Sie soll ebenfalls die noch fehlende AHV-Rente ersetzen. Sie wird allerdings mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente der PKS^H finanziert. Die Höhe der Kürzungen finden Sie in Tabelle VII des Vorsorgereglements. Sie können aber auch ganz oder zur Hälfte auf diese Leistung verzichten.

Bitte beachten:

Bei der Übergangsrente handelt es sich um eine Leistung Ihres Arbeitgebers und nicht der PKS^H. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber über eine allfällige Übergangsrente.

KANN ICH BEI EINER ALTERSPENSIONIERUNG MEIN SPARGUTHABEN TEILWEISE ODER GANZ IN KAPITALFORM BEZIEHEN?

Sie können bei der Alterspensionierung Ihr ganzes Sparguthaben als Kapital beziehen.

Bitte beachten:

Ein Kapitalbezug muss der PKS^H mindestens **3 Monate vor der Alterspensionierung** schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.

Wer von der PKS^H eine volle Invalidenrente erhält, hat keinen Anspruch auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform. Bei Teilinvaliden beschränkt sich die Möglichkeit des Kapitalbezugs auf den der verbleibenden Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil des Sparguthabens.

WIE KANN ICH EINEN ANTRAG AUF KAPITALBEZUG DER ALTERSLEISTUNGEN STELLEN?

Auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** finden Sie unter Downloads/Formulare das benötigte Antragsformular «Antrag über Kapitalbezug bei Pensionierung».

Zusätzlich zum Antragsformular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: einen aktuellen Personenstandsausweis.
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

WORAUF MUSS ICH ACHTEN, WENN ICH VOR DEM KAPITALBEZUG BEREITS EINEN PERSÖNLICHEN EINKAUF GETÄTIGT HABE?

Der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen darf innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (Vorbezug für Wohneigentum, Kapitalbezug bei Pensionierung oder Barauszahlung der Austrittsleistung) bezogen werden.

Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird Ihnen rückwirkend von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls Sie innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend machen. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Bitte beachten:

Im Umfang der Kapitalauszahlung werden sämtliche Ansprüche gegenüber der PKS^H reduziert.

IST EINE TEILPENSIONIERUNG MÖGLICH UND WAS MUSS ICH BEACHTEN? WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN BERECHNET?

Reduzieren Sie Ihr Arbeitspensum in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20% eines Vollzeitpensums, können Sie eine Teilaltersrente verlangen. Die Pensionierung kann in jedem Fall in höchstens drei Teilschritten (zwei Teilaltersrücktritte sowie die endgültige Pensionierung) erfolgen. Bei einer Teilpensionierung wird eine Altersrente im Verhältnis zur Reduktion des versicherten Lohnes ausgerichtet.

In der Höhe der Beschäftigungsgradreduktion kann auch eine Überbrückungsrente bezogen werden.

BEISPIEL:

A) SITUATION VOR DER TEILPENSIONIERUNG	CHF
Versicherter Lohn	80'000
Beschäftigungsgrad	100%
Sparguthaben	400'000
Teilpensionierung mit 60 Jahren zu	50%

ALTERSLEISTUNGEN - 1. SCHRITT	CHF
Massgebliches Sparguthaben	200'000
Altersrente (4.50 % von CHF 200'000)	9'000
Überbrückungsrente (50 % von 7/8 der maximalen AHV-Altersrente)	13'230
Kürzung aufgrund Finanzierung der Überbrückungsrente (lebenslänglich)	-2'871
Total Altersleistung (jährlich)	19'359

Die Versicherung wird nach der Teilpensionierung mit einem versicherten Lohn von CHF 40'000 (Beschäftigungsgrad 50%) und einem verbleibenden Sparguthaben von CHF 200'000 bis zur vollständigen Alterspensionierung weitergeführt. Die Überbrückungsrente endet mit dem Anspruch auf eine ordentliche AHV-Altersrente.

B) SITUATION VOR DER VOLLSTÄNDIGEN PENSIONIERUNG	CHF
Versicherter Lohn	40'000
Beschäftigungsgrad	50%
Sparguthaben	240'000
Teilpensionierung (Restpensionierung) mit 65 Jahren zu	50%

ALTERSLEISTUNGEN - 2. SCHRITT	CHF
Massgebliches Sparguthaben	240'000
Kapitalbezug (50%)	120'000
Altersrente (5.20 % von CHF 120'000)	6'240

BIN ICH BEI EINER VORZEITIGEN PENSIONIERUNG WEITERHIN AHV-BEITRAGSPFLICHTIG?

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» auf der Webseite **WWW.AHV-IV.INFO**. Seitens PKSH werden von den Altersleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.

KANN ICH BEI EINEM STELLENWECHSEL ZWISCHEN DEM VOLLENDETEN 60. UND 65. ALTERSJAHR DIE FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG ANSTELLE DER ALTERSRENTE WÄHLEN?

Ja. Dies unter der Voraussetzung, dass Sie **unmittelbar** eine neue Anstellung antreten oder beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet sind. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der PKS SH fällig. Damit entfallen jegliche Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Angehörigen gegenüber der PKS SH auf Leistungen; namentlich auch der Anspruch auf Überbrückungsrente und eine allfällige Übergangsrente.

KANN ICH NACH EINER VORZEITIGEN PENSIONIERUNG WIEDER ARBEITEN?

Ja, nach einer vorzeitigen Pensionierung ist eine Wiederanstellung aus Sicht der Pensionskasse möglich. Ab einem bestimmten Mindesteinkommen ist aber in der Regel erneut die Versicherung bei einer Pensionskasse Pflicht. Sollten Sie eine Übergangsrente erhalten, kann es sein, dass diese gekürzt wird, wenn Ihr Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet. Erkundigen Sie sich dazu bitte bei Ihrem Arbeitgeber.

Falls Sie sich bei der PKS SH vorzeitig pensionieren lassen und danach beim gleichen Arbeitgeber oder bei einem anderen, welcher der PKS SH angeschlossen ist, anstellen lassen, ist ein «notwendiger Mindestunterbruch» zwingend nötig, ansonsten ist die Pensionierung nicht gültig und kann durch die PKS SH nicht abgewickelt werden.

Bei einer Wiedereinstellung innerhalb von drei Monaten nach der Pensionierung geht die PKS SH, gestützt auf die bisherige Gerichtspraxis, davon aus, dass im rechtlichen Sinne mit grosser Wahrscheinlichkeit eine unrechtmässige Alterspensionierung vorliegt.

RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch info@pksh.ch
T 052 632 72 18

